

Fragen & Antworten zur Prisma Life

FRV/-KIN Police

Frage?

Wenn im Todesfall der VP innerhalb der ersten 7 Jahre das Deckungskapital höher als die € 8.000,- ist, was passiert mit der restlichen Summe?

Antwort:

Grundsätzlich gilt bei Todesfall der VP, dass das rückkaufsfähige Deckungskapital zu 105 % ausbezahlt wird. Hat die VP das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet so ist dieser Betrag auf € 8.000,- maximiert. Sollte das Deckungskapital einen höheren Wert aufweisen, so fließt dieses Kapital in den Vermögensstock der Versichertengemeinschaft.

Frage?

Muss bei Tod des VN vor dem 25. Lebensjahr der VP der Vertrag beitragsfrei gestellt werden oder kann z.B. der Ehepartner oder eine andere Person die VN-Eigenschaft übernehmen? Oder kann von Anfang an der Beitragszahler eine andere Person als der VN sein, der auch nach dem Tod des VN weiter zahlt?

Eine Beitragsunterbrechung gerade in den jungen Jahren der VP macht sich doch bei dem Zinseszinsseffekt sehr stark bemerkbar!

Antwort:

Es ist so vorgesehen, dass bei Tod des VN der Vertrag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der VP beitragsfrei fortgeführt wird und die Zahlung der Beiträge von der PrismaLife AG per Einmalzahlung übernommen wird. Ab dem 25. Lebensjahr hat die VP dann wieder die Möglichkeit die Beitragszahlung so wie vereinbart fort zu führen.

Frage?

Welche Voraussetzungen gelten für ein Policendarlehen?

Antwort:

Ein Policendarlehen kann nur durchgeführt werden, wenn der Rückkaufswert Ihres Versicherungsvertrages am Tag, an dem der Antrag auf das Policendarlehen bei uns eintrifft, über € 2.000 beträgt. Bei der Berechnung des Rückkaufswertes werden alle bereits getätigten oder sich in der Abwicklung befindlichen Policendarlehen sowie das aktuell beantragte Policendarlehen berücksichtigt.

Ausführliche Informationen finden Sie im §11 der Versicherungsbedingungen, Version Januar 2007 – KIN-D.

Frage?

Der Kunde möchten den Tarif KIN gegen Einmalbeitrag zeichnen. Geht das ?

Antwort:

Leider nein. Der Tarif KIN kann leider nur als Sparplan gezeichnet werden. Jedoch können in den Sparplan selbstverständlich jederzeit Zuzahlungen gegen Einmalbeitrag getätigt werden.

FRV – fondsgebundene Rentenversicherung

Frage?

Wie hoch ist die Rentengarantiezeit bei der PrismaLife?

Antwort:

Die Rentengarantiezeit kann zwischen 0 – 25 Jahre betragen. Ausführliche Informationen finden Sie im §2 der Versicherungsbedingungen, Version Januar 2007 – FRV-D.

Frage?

Gibt es bezgl. dem garantierten Rentenfaktor bei PL eine Treuhänderklausel ?

Antwort:

Sämtliche Tarife der PrismaLife sind derzeit per 01.01.2008 ohne eine Treuhänderklausel aufgestellt, sprich es wird darauf verzichtet, dass unter zu Hilfenahme eines unabhängigen Treuhänders der garantierte Rentenfaktor geändert werden kann.

Frage?

Welche Sterbetafel wird zur Berechnung des Rentegarantiefaktors bei PL zur Zeit eingesetzt?

Antwort:

Die Sterbetafel 2004 wird hierzu zur Zeit von PL eingesetzt.

Frage?

Welche Kosten entstehen für ein Policendarlehen?

Antwort:

Die Kosten sind der Gebührentabelle (S.14) zu entnehmen. Sie betragen € 20,-- pro Policendarlehen. Weitere Ausführungen sind in den Versicherungsbedingungen §14, Version Januar 2007-FRV-D. geregelt.

Frage?

Wie oft kann eine Beitragspause durchgeführt werden?

Antwort:

Anstelle der Beitragsfreistellung können Sie beantragen, temporär von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Diese **Beitragspause** wird für max. sechs Monate Ihres Versicherungsvertrages gewährt. Haben Sie die maximal mögliche Beitragspause ausgeschöpft, besteht für die folgenden vier Versicherungsjahre kein Rechtsanspruch auf eine weitere Beitragspause. Ausführliche Informationen finden Sie im §13 der Versicherungsbedingungen, Version Januar 2007-FRV-D.

Frage?

Wo finde ich die Kostenaufstellung?

Antwort:

Diese sind im Teil B/ Gebührentabelle Fondsgebundene Rentenversicherung (Januar 2007) geregelt.

Frage?

Wie hoch ist der Rentengarantiefaktor?

Antwort:

lt. AVB FRV Januar 2007:

Im § 2 (4) wird der Rentenfaktor bei Rentenbeginn festgelegt. Dieser richtet sich unter anderem nach dem Geschlecht der Versicherten Person, sowie der Rentengarantiezeit. Aus diesem Grund wird der Rentenfaktor immer individuell sein.

Frage?

Gibt es eine Beitragsgarantie im Tarif PrismaBasis

Antwort:

Eine Beitragsgarantie gibt es für die Rürup-Rente nicht (kein Zertifizierungspunkt)

Frage?

Wie sieht es mit dem Mindestrückkaufswert in Höhe von 50 % aus bzw. was passiert hier wenn sich die Fonds aufgrund der Marktlage schlechter entwickeln bzw. der Vertrags-/Rückkaufswert unter 50 % fällt?

Antwort:

Bei dem neuen Provisionsmodell K mit KAV haben wir dieses Problem der Garantie nicht, da die 50 % Regelung nur dann gilt, wenn die Abschluss- und Einrichtungskosten mit den Prämien verrechnet werden. Bei dem Provisionsmodell K wird aber NICHT verrechnet, sondern separat getilgt.

Frage?

Können die Produkte der PL von deutschen Maklern an Staatsbürger der Republik Österreich mit Wohnsitz in Österreich verkauft werden ?

Antwort:

Ja, vorausgesetzt der deutsche Makler ist ins deutsche Vermittlerregister eingetragen. Achtung: Für Staatsbürger der Republik Österreich mit Wohnsitz in Österreich gibt es separate PL Anträge. PL akzeptiert nur diese oder den FRV Antrag nach Lie. Recht.

Frage?

Was passiert wenn der Kunde bei Abschluss einer FRV eine Dynamik beantragt hat und diese nach 1 Jahr nun doch nicht mehr möchte ? Muss der Vermittler die Provision zurückbezahlen ?

Antwort:

Wenn Ihr Kunde die Dynamik nach 1 Jahr plötzlich doch nicht mehr möchte, muss er trotzdem die Kosten für die ursprünglich berechnete KAV bezahlen. PL wird keine Abänderung der KAV vornehmen. Dies gilt für die FRV, KIN, PrismaBasis und die Liechtensteiner FRV.

Frage?

Kann eine Dynamik auch nachträglich in eine FRV eingeschlossen werden, wenn diese zu Vertragsbeginn nicht ausgewählt wurde ?

Antwort:

Kunden können eine Dynamik auch nachträglich in einen Vertrag aufnehmen. Es wird dann die Bewertungssumme hierfür berechnet und der Kunde muss dann eine neue KAV abschliessen. PL behandelt somit die Dynamik wie einen neuen Vertrag.

Frage?

Was passiert wenn ein Kunde den ursprünglichen Beitrag nach z.B. 1 Jahr von z.B. EUR 100 auf EUR 50 reduzieren möchte ?

Antwort:

Die ursprüngliche KAV wird weiter beibehalten. Heisst also, Ihr Kunde muss also die ursprünglich vereinbarten Kosten weiter bezahlen.

Fondsauswahl**Frage?**

Warum ist Fidelity nicht im Fondsverzeichnis der PrismaLife?

Antwort:

Aufgrund der Politischen Entscheidung von Fidelity (Headquater USA) ist ein Vertrieb für das Fürstentum Liechtenstein nicht möglich/vorgesehen!

Frage?

Von wem wird ProRenditas Fund gemanagt?

Antwort:

Fondsleitung: „The Fund AG, Vaduz“
Fondsmanager: „Matthias Voigt“
Depotbank: „Centrum Bank AG, Vaduz“

Ausführliche Information hierzu sind im Factsheet auf der Homepage der InRenCo hinterlegt.

PrismaBasis:**Frage?**

Der VN/VP verstirbt während der Rentenleistung. Was passiert dann mit dem verbleibendem Kapital bzw. Deckungsstock? Hier steht nichts im Bedingungswerk geschrieben. Hier gibt es Gesellschaften, die hier einen Witwen/Waisenrentenbaustein haben.

Alle Beschreibungen der Par.1 und 22 beziehen sich auf den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn.

In Par. 22 Abs. 5 heisst es die Ansprüche sind nicht vererbbar, übertragbar etc. Ist dies eine Vorgabe vom Gesetzgeber? Bedeutet dies dass bei Tod während der Rentenleistung das verbleibende Kapital an die Versichertengemeinschaft übergeht?

Antwort:

Der Versicherungsnehmer kann zu Rentenbeginn eine Hinterbliebenenrenten-zusatzversicherung nach den dann gültigen Tarifen in die PrismaBasis einschliessen.

Dadurch kann eine Hinterbliebenenversorgung auch für die Rentenzeit gewährleistet werden.

Liechtensteiner Vertragsrecht:

Frage?

Schliesst ein deutscher Kunde bei der Prisma einen Vertrag nach Liechtensteiner Recht ab und er ist gleichzeitig VN und Begünstigter, und über ihn wird in Deutschland das private Insolvenzverfahren eröffnet (oder seine GmbH ist Konkurs und der Insolvenzverwalter versucht im Rahmen der Durchgriffshaftung auf die Vermögen zuzugreifen), hat der Insolvenzverwalter bzw. sonstige Personen einen Zugriff auf die Liechtensteiner Police bzw. kann die Gegenseite Auskunft über den Status erhalten (evtl. unter Zuhilfenahme von Behörden)?

Wie sieht es aus wenn Konkursverschleppung (Vorsatz, Straftat) absichtlich oder unabsichtlich begangen wurde?

Antwort:

In diesem Beispiel wäre der VN nicht insolvenzgeschützt, da VN und Bezugsberechtigter **nicht** identisch sein dürfen.

Wird über das Vermögen des deutschen VN das Insolvenzverfahren eröffnet und ist das Bezugsrecht auf den Ehe- /Lebenspartner (nur bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft) bzw. seine Nachkommen ausgestellt, so ist der Vertrag insolvenzsicher und gehört somit nicht zur Insolvenzmasse und ist folglich auch nicht liquidierbar, §§ 78 und 79 VVG Liechtenstein.

Die Insolvenzverschleppung nach §§ 64, 84 GmbH ist, ob absichtlich oder nicht absichtlich herbeigeführt, eine Straftat. In reinen Steuer Angelegenheiten wird keine Rechtshilfe geleistet, sprich es werden keine Auskünfte an die Behörden weitergeleitet!

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass diese Daten nicht für steuerrelevante Verfahren verwendet werden dürfen bzw. das Vermögen zur Liquidierung zur Verfügung steht.

Frage?

Bekommt das deutsche Finanzamt auch im Fall von Verdacht auf Steuerhinterziehung (der immer leicht zu generieren ist) eine Auskunft? Wenn doch, wie ist die Abgrenzung definiert?

Antwort:

Zu beachten ist, dass Steuerhinterziehung in Liechtenstein **kein** Straftatbestand ist. Somit besteht in einem solchen Fall **keine** Auskunftspflicht.

Frage?

Wie sieht es allgemein aus bei Verdacht auf eine Straftat (deutsche Behörden sind erfinderisch)?

Antwort:

Eine Auskunft darf nach dem Versicherungsgeheimnis VersAG Artikel 44 (3) nur auf gerichtliche Anordnung bei Straftaten erfolgen, wenn die Finanzdaten relevant für das Strafverfahren sind. Diese Daten werden ausschließlich unter dem Vorbehalt weitergeleitet, dass sie nicht für steuerrechtliche Verfahren genutzt werden dürfen.

Frage?

Der Vertrag kann jederzeit auf eine andere Person übertragen werden (zu Lebzeiten im hohen Alter, oder zu sonstigen Anlässen). Wird der VN Wechsel dem deutschen Finanzamt gemeldet?

Antwort:

Eine Änderung des Bezugsrechts wird seitens der PrismaLife AG an **keine** dritte Person gemeldet.

Eine Auskunft wird nur auf gerichtliche Anordnung bei Straftaten geleistet, wenn die finanzrelevanten Daten hierzu dienlich sind (siehe VersAG Artikel 44 (3)).

PrismaVita:

Frage?

Kann die PrismaLife AG bei erneuter Gesundheitsprüfung nach 10 Jahren den Vertrag wegen gefahrerhöhenden Risiken kündigen?

Antwort:

§ 9 (3) AVB Nein. Alle 10 Jahre werden wir die Verträge der einzelnen Risikoklassen darauf überprüfen, ob Sie immer noch die Kriterien der jeweiligen Risikoklasse erfüllen. Ergibt sich hierbei, dass Ihre Versicherung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode in die entsprechende Risikoklasse nicht mehr erfüllt, wird Ihre Versicherung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode in die entsprechende Risikoklasse mit dem erforderlichen Beitrag eingeteilt. Dabei können auch Zuschläge erhoben werden, wenn die versicherte Person zwischenzeitlich einen gefährlicheren Beruf ergriffen hat oder regelmässig eine gefahrerhebliche Sportart oder Hobby ausübt. Hierdurch kann sich Ihr Beitrag erhöhen.

Frage?

Kann der Beitrag dann erhöht werden?

Antwort:

§ 9 (4) AVB Ja. Unser verantwortlicher Aktuar überprüft jährlich, ob die Kriterien für die Risikoklassen noch den aktuellen Entwicklungen der Versicherung entsprechen. Er kann die Unterteilung des Bestandes in Risikoklassen neu definieren, wenn er dies für notwendig erachtet. Bestehende Policen werden bei der nächsten Überprüfung gemäss § 9 (3) AVB den neuen Risikoklassen zugeordnet. Die Beitragssätze aller Risikoklassen, denen die Verträge zugeordnet werden können, werden mit einer Sterblichkeit von weniger als 200% der Sterbetafel DAV 94T für Nichtraucher bzw. 350% der Sterbetafel DAV 94T für Raucher berechnet.

Fragen zur Courtage/KAV:

Frage?

Kunde zeichnet ratierlichen Vertrag mit 50 EUR Monatsprämie. Kosten werden vom Kunden auf 24 Monate getilgt. Nach bsp. 48 Monaten will Kunde diesen Vertrag auf 100 EUR anpassen.

A) Wie wird die Kostentilgung vorgenommen bzw. fallen weitere Kosten an?

B) Der Kunde macht in diesen Vertrag eine weitere Zuzahlung in Form eines EB. Wie wird die Kostentilgung vorgenommen bzw. fallen weitere Kosten an und woraus erhält der Makler dann seine Courtage?

Antwort:

A) Gemäß § 13 Absatz V kann der Versicherungsnehmer eine Beitragserhöhung mit einer Frist von fünf Tagen zu jeder Beitragsfälligkeit beantragen. In diesem Fall wird für die Erhöhung eine neue, separate Kostenausgleichsvereinbarung eingerichtet.

B) Bei einem Vertrag mit noch laufender Kostenausgleichsvereinbarung kann keine Zuzahlung getätigt werden, außer wenn zunächst eine Sondertilgung der Kostenausgleichsvereinbarung stattfindet. Eine Zuzahlung nach Ablauf der Kostenausgleichsvereinbarung ist möglich. Hierbei fallen wiederum gesondert die Abschluss-

und Einrichtungskosten an. Auch hier wird wieder eine separate Kostenausgleichsvereinbarung eingerichtet. Allerdings erfolgt hier die Tilgung einmalig.